

Hauptsatzung der Gemeinde Ziltendorf vom 03.11.2005

Auf Grund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 294, 298) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ziltendorf in ihrer Sitzung am 02.11.2005 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Ziltendorf"
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Brieskow-Finkenheerd an.

§ 2 Wappen, Flagge

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in Blau im Schildhaupt einen silbernen Wellenbalken.
Darunter eine gebundene goldene Korngarbe, heraldisch rechts begleitet von einem goldenen Kleeblattkreuz, heraldisch links begleitet von einem goldenen steigenden Doppelhaken.
- (2) Die Flagge besteht - bei Aufhängung an einem Querholz - aus zwei Längsstreifen in den Farben Blau und Weiß mit dem in der Mitte aufgelegten Gemeindewappen.

§ 3 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Im Rahmen des § 16 GO hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.

- (2) Das Recht kann er während der Dienststunden bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Amtsverwaltung Brieskow-Finkenheerd, August-Bebel-Straße 18a, wahrnehmen.

§ 4 Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung behält sich nach § 35 Abs. 2 Nrn. 18 und 19 GO die Entscheidung vor über:
 - a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 3.000,- DM übersteigt.
 - b) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 5.000,- DM übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 5 Der Gemeindevertretung vorbehalten Entscheidungen der laufenden Verwaltung

Die Gemeindevertretung behält sich folgende Angelegenheiten der laufenden Verwaltung nach § 63 Abs. 1 Buchstabe e GO, für die ansonsten der Hauptausschuss oder der Amtsdirektor zuständig ist, zur Entscheidung vor, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr handelt.

- a) Auftragsvergaben jeglicher Art, die im Haushaltsplan der Gemeinde nicht veranschlagt sind, sofern der Wert 1.500,- € übersteigt.

b) Auftragsvergaben bei Bauvorhaben, die im Haushaltsplan der Gemeinde veranschlagt sind, sofern der Wert 100.000,-€ übersteigt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter

(1) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter, sein Recht nach § 37 Abs. 3 GO Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind sie zu begründen und in schriftlicher Form dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Amtsdirektor zuzuleiten.

(2) Jeder Gemeindevertreter kann an den Sitzungen des Hauptausschusses (sofern vorhanden) und der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen.

(3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.

(4) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohnerteile dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

a) der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherren und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 7 Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
- b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
- c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner
- d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten
- e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse

§ 8 Ausschüsse

(1) Die Gemeindevertretung bildet die ständigen Ausschüsse

- a) Bauausschuss
- b) Finanz - und Ordnungsausschuss.

Bei Bedarf können weitere und auch zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.

(2) Den Ausschüssen sollen maximal 6 Personen angehören. Sachkundige Einwohner können von den Ausschussvorsitzenden als beratende Mitglieder der Ausschüsse vorgeschlagen und von der Gemeindevertretung berufen werden.

(3) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen nach § 50 Abs. 8 GO in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Gemeindevertretung durch 1,2,3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeindevertreter. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Zuteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Gemeindevertretung nach § 50 Abs. 1 GO bildet, sind öffentlich.

(5) In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 9 Gemeindebedienstete

(1) Der Amtsdirektor entscheidet nach § 73 GO im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten

- a) der Arbeiter,
- b) der Angestellten bis zur Vergütungsgruppe III BAT-O,

(2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse unterzeichnet der Amtsdirektor allein

- a) bei den Arbeitern,
- b) bei den Angestellten bis zur Vergütungsgruppe III BAT-O,

§ 10 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im

Amtsblatt für das Amt Brieskow-Finkenheerd

(3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist für eine Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Angabe des Aktenzeichens des Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches Zeichen erteilt worden ist.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Brieskow-Finkenheerd, August-Bebel-Straße 18a, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet.

Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

- a) Brieskow-Finkenheerd, August-Bebel-Straße 18a (Amtsverwaltung)
- b) Ziltendorf, vor dem Grundstück Bahnhofstraße 2 Bürgerhaus
- c) Ziltendorf GTThälmannsiedlung neben der Bushaltestelle Parkstraße
- d) Ziltendorf GT Aurith vor der Gaststätte "Zur Alten Fähre" Dorfstraße 4

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist, erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 oder 5 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach der in Absatz 2 oder 5 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

(7) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für das Amt Brieskow-Finkenheerd bekannt gemacht.

§11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 30.01.01 sowie die 1. Änderungssatzung 06.11.2001 außer Kraft.

Brieskow-Finkenheerd, den 03.11.2005

G. Pachtner
Amtsdirektor



Amt Brieskow-Finkenheerd
Der Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Ziltendorf vom 03.11.2005 wird im Amtsblatt für das Amt Brieskow-Finkenheerd öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- und Verfahrensmangel gegenüber dem Amt vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Brieskow-Finkenheerd, den 03.11.2005

G. Pachtner
Amtsdirektor

Brieskow-Finkenheerd 2005-11 -07